

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwicklung,
Bau, Verkehr und Liegenschaften
Straßen- und Tiefbauamt
Straßenverkehrsbehörde
PF 12 00 20
01001 Dresden

M e r k b l a t t (Stand September 2021)

zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Gewährung von Parkerleichterungen im Rahmen der Durchführung von außerplanmäßigen und eilbedürftigen Reparaturdienstleistungen mit einem Werkstatt-/Servicefahrzeug in der Landeshauptstadt Dresden

Für oben genannte Dienstleistungen, bei denen es wegen der Dringlichkeit der Arbeiten bzw. des zum Einsatz kommenden schweren Gerätes unzumutbar ist, weiter entfernt zu Parken, gewährt die Landeshauptstadt Dresden auf Antrag allgemeine Befreiungen von der StVO zum Parken auf öffentlichen Straßen des Stadtgebietes.

Für diese Ausnahmegenehmigungen entstehen Kosten nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 in der derzeit gültigen Fassung.

Für Antragstellung, Benutzungshinweise erteilter Genehmigungen und entstehenden Verwaltungskostenumfang gilt Folgendes:

1. Ausfüllen des Antrages

Es muss sich um ein als Werkstatt-/Servicefahrzeug ausgerüstetes Kraftfahrzeug handeln.

Die Angabe von maximal fünf Werkstatt-/Servicefahrzeugen pro Antrag bei zeitgleicher Antragstellung ist möglich, wobei die Ausnahmegenehmigung zum jeweiligen Zeitpunkt nur mit einem Fahrzeug in Anspruch genommen werden darf.

Soll für jedes Fahrzeug einzeln eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, so ist für jedes Fahrzeug ein gesonderter Antrag zu stellen.

Sind mehrere Fahrzeuge auf einer Ausnahmegenehmigung ausgewiesen, kann für diese Fahrzeuge keine weitere nur auf ein Fahrzeug ausgestellte Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

2. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.
3. Dem Antrag sind die Kopien der Zulassungsbescheinigungen Teil I der jeweiligen Fahrzeuge beizufügen.
4. Nach Antragsprüfung wird bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung für 12 bzw. 24 Monate erteilt. In der Ausnahmegenehmigung können maximal fünf Fahrzeuge aufgeführt werden, wobei die Ausnahmegenehmigung zum jeweiligen Zeitpunkt nur wahlweise mit einem der in der Ausnahmegenehmigung aufgeführten Fahrzeug in Anspruch genommen werden darf.

5. Die Ausnahmegenehmigung ist nur gültig, wenn im Fahrzeug bei Inanspruchnahme die Original-Ausnahmegenehmigung ausgelegt ist. Das Kennzeichen, die Gültigkeitsdauer sowie das Hologrammsiegel der Ausnahmegenehmigung müssen von außen lesbar sein.

6. Die Gebühr für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO beträgt:

Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung für ein Fahrzeug für 12 Monate: 118,00 €

Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung für ein Fahrzeug für 24 Monate: 236,00 €

Für jedes zusätzlich auf der Ausnahmegenehmigung ausgewiesene Fahrzeug (bis maximal 4 weitere Fahrzeuge) beträgt die Mindestgebühr pro Jahr jeweils: 10,20 €

7. Einsatz der Ausnahmegenehmigung

Die Ausnahmegenehmigung kann bei Angabe von mehreren Kennzeichen in der Ausnahmegenehmigung wahlweise für verschiedene Fahrzeuge eingesetzt werden, d. h. die Ausnahmegenehmigung kann jeweils mit dem einen **oder** einem anderen Fahrzeug genutzt werden. Die Ausnahmegenehmigung darf nur im Original ausgelegt werden, d.h. die Ausnahmegenehmigung kann **nicht gleichzeitig** mit mehreren Fahrzeugen genutzt werden. Die Verwendung von Fotokopien ist unzulässig.

Weitergehende Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung werden mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung nicht außer Kraft gesetzt. § 1 StVO bedarf im Rahmen der Nutzung der Ausnahmegenehmigung besonderer Beachtung.

Die Ausnahmegenehmigung ist an Nebenbestimmungen gebunden und wird höchstens für 24 Monate stets widerruflich erteilt. Bei missbräuchlicher Verwendung oder bei der Verwendung von Kopien wird die Ausnahmegenehmigung widerrufen.